

Satzung Tafel Chemnitz e. V.

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind den weiblichen Formen der Bezeichnungen Vorsitzender, Schatzmeister, Mitarbeiter, Sachverständiger, Protokollführer auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen Tafel Chemnitz e. V. und wurde unter der Nummer 1595 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Chemnitz.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Chemnitz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich das Ziel, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen und juristischen Personen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Lebensmittel, Hygienebedarf und andere Sachen für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch zu sammeln und an Personen, die wirtschaftlich bedürftig sind oder an Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut in unserer Stadt und Umgebung zu helfen.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen Menschen in wirtschaftlich schwierigen Situationen eine ergänzende Hilfe zu einer erweiterten Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft erhalten. Die Tafel Chemnitz trägt dazu bei, dass Armut als strukturelles Problem beseitigt werden kann.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein diesen Personenkreis auch sozial betreuen und die dazu erforderlichen Geschäfte einschließlich des Betriebes von mobilen und stationären Einrichtungen tätigen.
4. Der Verein unterstützt soziale Initiativen und wirkt durch entsprechende Aktivitäten an der Information der Öffentlichkeit mit.
5. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Verein Mitarbeiter anstellen; näheres regelt die Geschäfts- und Kassenordnung. Weiterhin ist dafür eine ehrenamtliche Tätigkeit möglich, die nicht eine Mitgliedschaft nach § 5 voraussetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern, diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins

betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

- c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, aber nicht stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses sind dem Mitglied durch den Vorstand in einem eingeschriebenen Brief die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Gemäß den Festlegungen in § 5 zahlen aktive Mitglieder und Fördermitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Schirmherrschaft

Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise für die Arbeit des Vereins engagieren und die Tafelidee in herausragender Weise fördern, als Schirmherr der Tafel Chemnitz auszeichnen. Dieses Ehrenamt kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verliehen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission, Entgegennahme des Prüfberichtes
 - e) Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn einzureichen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen, mindestens aber aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit beratender Stimme kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann eine Nachwahl für die restliche Zeit erfolgen.
4. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis im Verein und Vorstandsfunktionen im Verein sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Gleiches gilt für Familienangehörige ersten Grades und Lebenspartner von hauptamtlichen Mitarbeitern.
5. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung und beaufsichtigt die Geschäftsführung.
6. Der Dienstvertrag mit der Geschäftsführung wird vom Vorstand beschlossen und unterzeichnet.
7. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der erste oder zweite Vorsitzende.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte oder einzelne Sachverständige berufen.

§ 11 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsführung vertritt den Verein nach Maßgabe des § 30 BGB.
3. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich beim Verein tätig; Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein. Sie ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Vereins. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keine gewählten Vorstandsmitglieder sein, nehmen aber in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die laufende Vereinstätigkeit überschreiten, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Grenzen sind in der Geschäfts- und Kassenordnung festgelegt.
6. Alles Weitere regelt die Geschäfts- und Kassenordnung.

§ 12 Formvorschrift

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren. Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt und sind von den Mitgliedern einsehbar.

§ 13 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisionskommission besteht aus zwei Personen, die Mitglieder des Vereins oder externe Sachverständige sein können, aber nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.
2. Die Revisionskommission überprüft die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. Sie ist ausschließlich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

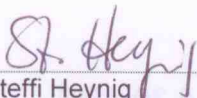
§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss findet die Abwicklung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
3. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins Tafel Chemnitz e. V. an den Tafel Deutschland e. V., Berlin. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke in der Stadt Chemnitz zu verwenden.

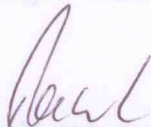
§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.05.1997 errichtet und beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt am 17.01.2019 geändert.

Chemnitz, 17.01.2019



Steffi Heynig
1. Vorstandsvorsitzende



Jürgen Tautz
2. Vorstandsvorsitzender



Bärbel Schindler
Schatzmeisterin